

Schulordnung

**Förderzentrum
„Johann Heinrich Pestalozzi“
Ribnitz-Damgarten**

**Fassung vom
15.04.2025**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- A. Geltungsbereich
- B. Allgemeine Bestimmungen
 - I. Verhaltensregeln/Rahmenbedingungen
 - II. Notfälle
 - III. Haftungsausschluss
 - IV. Schulfremde Personen
 - V. Schulische Veranstaltungen
 - VI. Aushänge/Veröffentlichungen
 - VII. Nutzung von digitalen Endgeräten
 - VIII. Gegenstände und Bekleidung
 - IX. Notwendige Daten zur Beschulung
- C. Unterricht
 - I. Unterrichtsbeginn und -ende
 - II. Unterrichtsformen
 - III. Schulwege
 - IV. Versäumnisse und Nachweise
 - V. Beurlaubungen
 - VI. Fachräume/Sportstätten
- D. Pausen
- E. Fehlverhalten und Pflichtverletzung
- F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Anlagen

- I. Aufsichtskonzept
- II. Nutzung von schülereigenen digitalen Endgeräten und der schulischen IT-Infrastruktur
- III. Belehrung Sportunterricht

Präambel

Das Förderzentrum „Johann Heinrich Pestalozzi“ Ribnitz-Damgarten (FÖZ RDG) ist eine Allgemeinbildende Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Wir alle wollen uns in unserer Schule wohlfühlen, mit Freude lernen und gute Leistungen erreichen. Die Förderung der selbstständigen, eigenverantwortlichen und sozialen Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist im pädagogischen Selbstverständnis der Schule begründet.

Die fortschreitende Digitalisierung ist zum festen Bestandteil unserer Lebens-, Berufs- und Arbeitswelt geworden. Digitale Medien beinhalten ein großes Potenzial und vielfältige Möglichkeiten zur innovativen Gestaltung unserer Lehr- und Lernprozesse. Daher sind alle Beteiligten des FÖZ RDG in besonderem Maße dem Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten sowie dem Datenschutz verpflichtet.

Das FÖZ RDG begleitet den Prozess des Lernens und ist Partner von Schülerinnen und Schülern, Eltern und anderen, an der beruflichen Orientierung beteiligten Einrichtungen.

Die Art des Umgangs miteinander, sowohl innerhalb der Schule als auch nach außen, ist bestimmt von Freundlichkeit, Höflichkeit und gegenseitigem Respekt und Toleranz, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen. Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, in der das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt werden.

Wir erkennen an, dass jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft das Recht auf einen ungestörten Unterricht haben.

Die Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

Auch Anweisungen von Schülern/innen, die mit Aufgaben der Aufsicht betraut sind, ist zu folgen.

A. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt im Schulgebäude, am außerschulischen Lernort, an den Bushaltestellen, auf den Unterrichtswegen und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen.

Es gelten bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung der externen Ausbildungsstätte/ -betriebe und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

Die Schulordnung gilt sinngemäß auch für online-dezentralen Unterricht (Distanzunterricht).

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln/Rahmenbedingungen

Der Zugang zum FÖZ RDG erfolgt in der Regel über den Haupteingang, Minsker Straße.

Die Schülerinnen und Schüler betreten den Schulhof morgens über die Toreinfahrt links neben dem Haupteingang.

Mit dem Betreten und Verlassen des Schulgeländes beginnt und endet die Aufsichtspflicht des FÖZ RDG (siehe Anlage I Aufsichtskonzept).

Die Schule ist von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr (1.-6. Stunde) bzw. 15.00 Uhr (1.-8. Stunde) geöffnet.

Bei Veranstaltungen im Schulgebäude werden die Öffnungszeiten gesondert geregelt und entsprechend bekannt gegeben.

Die Schule bietet allen Schülerinnen und Schüler Schutz vor Rassismus, Antisemitismus, Gewalt und Diskriminierung in jeder Form. In diesem Zusammenhang wird in unserer Schule die verdeckte oder offene Zurschaustellung aller Symbole/ Äußerungen extremistischer Gesinnung, sowie verbale, körperliche und psychische Gewalt nicht toleriert.

Gemeinsam achten wir auf Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Wir gehen sorgsam mit Schuleigentum um.

Die Unterrichtsräume dürfen nur mit einem Lehrer/in betreten werden.

Wir achten in der Schule auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung. Nahrungsmittel und Getränke, welche die Gesundheit beeinträchtigen oder koffeinhaltig sind, insbesondere Energydrinks, Cola, Chips oder Asianudeln dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

Jegliches Fotografieren oder Filmen ist im Geltungsbereich der Schulordnung untersagt. Ausnahmen zu Unterrichtszwecken sind möglich. Verstöße gegen die Persönlichkeitsrechte werden zur Anzeige gebracht.

Im Geltungsbereich der Schulordnung und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen ebenso

wie das Beisichführen oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen (z.B. E-Zigaretten, Wasserpfeifen, sog. Legalhighs) strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

Es wird untersagt, Waffen im Sinne des Waffenschutzgesetzes (WaffG) in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule).

Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen im Sinne des WaffG verwechselt werden können.

Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

II. Notfälle

Im gesamten Schulgebäude gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung des FÖZ RDG.

Die Schülerinnen und Schüler beachten die Alarmzeichen und sind über die Fluchtpläne, die im Schulgebäude aushängen, über Fluchtwege und Sammelplätze informiert und belehrt. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn des Schuljahres für alle Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte und wird im Klassenbuch dokumentiert.

Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbetriebs gegen die Schulordnung und/oder Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß §60/§60a des Schulgesetzes und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

III. Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung. Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter selbst.

Hinweis: Auch wenn eine Versicherung für den Sachschaden eintritt, wird in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt.

IV. Schulfremde Personen

Gäste und Besucher melden sich, sofern sie nicht über die jeweilige Lehrkraft angemeldet wurden, über das Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an.

Der Zutritt zur Schule erfolgt nur durch Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule. Schülerinnen und Schülern ist das Öffnen der Türen für schulfremde Personen und auch für Eltern untersagt.

V. Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z.B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt. Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt und durch diese genehmigt werden.

VI. Aushänge/Veröffentlichungen

Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z.B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung, Aufkleber etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

VII. Nutzung von digitalen Endgeräten

Die Nutzung von digitalen Endgeräten regelt die Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage II).

VIII. Gegenstände und Bekleidung

Am FÖZ RDG erwarten wir von allen Personen angemessene und zweckmäßige Kleidung, wie sie im Schulleben erforderlich ist.

Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden (sexuell aufreizende Kleidung, rechts- oder linksradikale Abzeichen etc.), können durch die Lehrkräfte untersagt werden.

Störende oder gefährliche Gegenstände können von den Lehrkräften eingezogen werden.

In der Regel können sie am Ende des jeweiligen Schultages abgeholt werden.

Gemäß §49, 53 Schulgesetz umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zum Unterricht und den schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (Sportbekleidung) als Leistungsverweigerung gewertet werden. Belehrungsinhalte und Regeln für den Sportunterricht befinden sich in der Anlage III.

Während der Unterrichtszeit werden Jacken an der jeweiligen Garderobe verstaut und Kopfbedeckungen abgenommen.

Fundgegenstände werden im Sekretariat entgegengenommen, so dass hier nach verloren gegangenen Sachen gefragt werden kann. Fundsachen, die innerhalb von sechs Monaten vom Eigentümer nicht abgeholt werden, werden an das Ordnungsamt der Stadt Ribnitz-Damgarten übergeben.

Vergessene Kleidung wird neben dem Chemieraum ausgehängt und in den Winterferien bzw. Sommerferien durch die Schule gewaschen und für die allgemeine Nutzung für Notfälle verwahrt.

IX. Notwendige Daten zur Beschulung

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte stellen dem FÖZ RDG alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung.

Jeder Wohnungswechsel oder Änderungen der Telefonnummern und E-Mail-Adresse sind der Klassenlehrkraft durch die Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schüler unverzüglich mitzuteilen. Diese veranlasst die Berichtigung der Daten durch das Sekretariat.

C. Unterricht

Gemäß §53 Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an allen schulischen Veranstaltungen. Weiterhin besteht auch die Verpflichtung, pünktlich zum Unterricht und den schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Ausstattung (Arbeitsmaterialien) zu erscheinen und ihre/ seine Hausaufgaben zu erledigen.

I. Unterrichtsbeginn und -ende

	in den Klassenraum gehen	7.40 Uhr
1. Block	1. Stunde	7.45 – 8.35 Uhr
	2. Stunde	8.35 – 9.20 Uhr
	<i>Hofpause 9.20 – 9.35 Uhr</i>	
2. Block	3. Stunde	9.40 – 10.25 Uhr
	<i>Pause 10.25 – 10.30 Uhr</i>	
	4. Stunde	10.30 – 11.15 Uhr
	<i>Essenpause 11.15 – 11.50 Uhr</i>	
3. Block	5. Stunde	11.55 – 12.40 Uhr
	<i>Pause 12.40 – 12.45 Uhr</i>	
	6. Stunde	12.45 – 13.30 Uhr

II. Unterrichtsformen

Der Unterricht erfolgt im Präsenzunterricht und wird nur in Ausnahmefällen, wie durch das Ministerium geregelt, in personellen Notfällen durch online-dezentralen Unterricht (Distanzunterricht) unterstützt.

In unserer Schule bieten die technischen und räumlichen Gegebenheiten, sowie die verschiedenen Methoden den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit in verschiedenen Unterrichtsformen zu lernen.

Diese Arbeitsphasen finden in Teilen in indirekter Aufsichtsführung statt. Damit diese offene und eigenverantwortliche Unterrichtsorganisation funktioniert, halten sich die Lernenden in besonderem Maße an die in der Schulordnung vereinbarten Regeln, um effektiv zu arbeiten, Unfälle und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen im Gebäude nicht zu stören.

Online-dezentraler Unterricht (Distanzunterricht) erfordert ein hohes Maß an Selbstdisziplin und muss mit der notwendigen Sorgfalt bei der Anfertigung der gestellten Aufgaben erfolgen.

III. Schulwege

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten (z.B. Sportstätten) sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege sind unverzüglich anzutreten und zurückzulegen.

IV. Versäumnisse und Nachweise

Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch.

Jedes Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen ist schriftlich zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden oder Verspätungen handelt. Dieses kann in Form einer E-Mail, einer handschriftlichen Entschuldigung oder eines ärztlichen Attestes über die Schülerin/den Schüler an den/die Klassenlehrer/in oder über das Sekretariat erfolgen.

Die Entscheidung, ob die Fehlzeit entschuldigt wird, obliegt der Klassenleitung. Grundsätzlich ist die Schule bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis 8.00 Uhr durch eine erziehungsberechtigte Person per Telefon oder E-Mail an das Sekretariat über das Nichterscheinen einer Schülerin/eines Schülers zu informieren. Verspätete Informationen oder vorgelegte Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Fehlzeiten, die unentschuldigt bleiben, führen zu zeugniswirksamen Einträgen im Arbeits- und Sozialverhalten.

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch die Schulleitung gefordert werden. Weiterhin greifen die Maßnahmen für Schulabsentismus (lt. Handlungsleitfaden Schulabsentismus 2024) Die Schülerinnen und Schüler haben sich selbstständig um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte zu kümmern.

Bei einer Erkrankung während der Unterrichtszeit ist dies bei der Klassenlehrkraft/dem Fachlehrer anzuzeigen. Über die vorzeitige Entlassung werden

vorher immer die Erziehungsberechtigten informiert und diese wird im Klassenbuch vermerkt.

Auch bei Schülerinnen oder Schülern, die verspätet zum Unterricht erscheinen, werden durch die unterrichtende Lehrkraft die Fehlzeiten und dann ihre Anwesenheit im Klassenbuch vermerkt.

V. Beurlaubungen

Anträge auf Unterrichtsbefreiung aus wichtigen Gründen werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin bei der Klassenleitung/ Schulleitung gestellt werden. Über die Genehmigung von 1-3 Tagen Befreiung entscheidet die Klassenleitung, bei mehrtägigen Befreiungen entscheidet die Schulleitung bzw. das Schulamt.

VI. Fachräume/Sportstätten

Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den Fachräumen (EDV-Räumen, Che/Ph/Bio) im Schulgebäude sowie in den Sportstätten gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert und belehrt.

D. Pausen

Die Hofpausen werden grundsätzlich auf dem Schulhof verbracht.

Angebote der Schulsozialarbeit können unter deren Aufsicht im Gebäude genutzt werden.

E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, gemäß §60/§60a des Schulgesetzes und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

Erziehungsmaßnahmen (werden durch den Lehrer dokumentiert):

- erzieherisches Gespräch (Klassenleiter, Schulleitung, Schulsozialarbeiterin)
- gemeinsame Absprachen (schriftliche Vereinbarungen: Verhaltensvertrag etc.)
- Vermerk in der Schülerakte
- Ausschluss vom laufenden Unterricht und Nacharbeiten des Unterrichtsstoffes unter Aufsicht (Erziehungsberechtigte werden vorher benachrichtigt)
- bei wiederholter Nichtanfertigung der Hausaufgaben erfolgt eine Leistungsbewertung mit der Note 6
- Wiedergutmachung von angerichtetem Schaden
- Vorübergehende Einziehung von Gegenständen
(Herausgabe nach Schulschluss, Abholung durch die Erziehungsberechtigten, Einbezug der Polizei)
- Tadel (mündlich/ schriftlich)

Hinweis:

Bei hinreichendem Verdacht darf die Schulleitung, bzw. ein von der betreffenden Schülerin/vom betreffenden Schüler gewählter Lehrer in einem separaten Raum in die Taschen (Schultasche und Bekleidung) schauen.

Ordnungsmaßnahmen:

- Überweisung in eine andere Klasse
- Ausschluss vom Unterricht
- Überweisung an eine andere Schule
- Verweisung von allen Schulen

F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.

Die Schulleitung ist befugt, im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bis zum Stattfinden der nächsten Schulkonferenz, vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 22.07.2025.

A. Dembek
(Schulleiterin)

Anlagen

I. Aufsichtskonzept

Personenkreis:

Die Kolleginnen und Kollegen der Schule führen gemäß §61 des Schulgesetzes während der Schulzeit, im Unterricht, in den Pausen und während Schulveranstaltungen die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler aus.

Sollte es während der Beschulung zu Personen- oder/und Sachschäden kommen, so muss die Schule nachweisen, dass sie die Aufsichtspflicht angemessen wahrgenommen hat.

Zu berücksichtigen ist, dass je nach Alter und Entwicklungsstand sowie Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler die Einsichtsfähigkeit und Entwicklungsreife unterschiedlich ausgeprägt ist.

Je nach Situation werden aktuelle Gefährdungsmöglichkeiten (z.B. Baustellen auf dem Schulgelände) dann entsprechend gesichert und beaufsichtigt.

Alle Lehrkräfte sind für alle Schülerinnen und Schüler weisungsberechtigt und stehen in Garantenstellung, d.h. sie haben eine besondere Autoritäts- und Aufsichtspflicht.

Aufsichtspflichten und Aufsichtszeiten ergeben sich aus den Rechtsvorschriften und der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte gemäß Schulgesetz.

Die Aufsicht wird während der gesamten Zeit aktiv, präventiv und kontinuierlich durch die Aufsichtspersonen geführt. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht - auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern - liegt in der Verantwortung jeder Lehrkraft.

Räumlich:

Das Schulgelände umfasst den Bereich der Schule und des Schulhofes, sowie auch (außerhalb) die Wege zur Sporthalle bzw. zur Mensa und der Bushaltestellen.

Für die Pausenzeiten gibt es folgende Aufenthaltsbereiche:

- Klassen- oder Fachräumen (kleine Pausen)
- den Schulhof (große Pausen)
- das Foyer im Haus I dient als Aufenthaltsbereich für Schülerinnen und Schüler, die auf den Bus warten (indirekte Beaufsichtigung)

Zeitlich:

Aufsichts-/Pausenzeiten

Früh 7.35-7.45 Uhr
1. Hofpause 9.20-9.35 Uhr
2. Hofpause 11.15-11.50 Uhr
Essensbegleitung zur Mensa der bernsteinSchule
Busaufsicht nach der 6. Stunde

Vor Schulbeginn ist den Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt nur auf dem Schulhof und nur in diesem von der Aufsicht betreuten Bereich zulässig (nicht vor dem Tor oder in der näheren Umgebung).

Um 7:40 Uhr beginnt der Unterricht (Ankommensphase) und somit für jede Lehrkraft die Aufsichtspflicht der zu unterrichtenden Lerngruppe/Klasse im Unterricht.

Von 09:20-09:35 Uhr und von 11:15-11:50 Uhr sind jeweils große Pausen. In diesen Pausen führen Lehrkräfte die Aufsicht auf dem Schulhof.

Bei Regen werden die Schülerinnen und Schüler in der 1. Hofpause vom Lehrer im Klassenzimmer betreut, welcher vorher in der Klasse Unterricht hatte. In der 2. Hofpause beaufsichtigt der Lehrer im Klassenzimmer, welcher in der kommenden Unterrichtsstunde Unterricht hat.

Die Beaufsichtigung beim Mittagessen erfolgt durch eine Lehrkraft, welche mit den Schülerinnen und Schülern zur Mensa und zurück geht.

Falls eine Lehrkraft vertreten werden muss, ist auf dem Vertretungsplan eine Vertretung eingeteilt, damit die Aufsicht stets gewährleistet ist. Es liegt in der Verantwortung aller Lehrkräfte, sich über die Vertretungssituation der Pausenaufsicht stets zu informieren.

Es werden zur Früh- und Busaufsicht eine Lehrkraft und in den Hofpausen zwei Lehrkräfte pro Pausenaufsicht eingeteilt. Bei Personalmangel wird die Aufsicht jedoch mindestens durch eine Lehrkraft abgesichert, so dass sich die Schülerinnen und Schüler stets beaufsichtigt fühlen. Die Einteilung ist dem aktuellen Aufsichtsplan zu entnehmen.

Das Schulgebäude/-gelände darf während der Schulzeit nicht unbefugt verlassen werden. Ausnahmen sind die Schülerinnen und Schüler, die für den Hauswirtschaftsunterricht zum Einkaufen gehen.

Schülerinnen und Schüler dürfen bei vorzeitigem oder späterem Unterrichtsende nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und Genehmigung der Schulleitung das Schulgelände verlassen und sich selbstständig und ohne Aufsicht an der Bushaltestelle aufhalten.

Wird das Schulgelände zum Zwecke der Beschulung am außerschulischen Lernort verlassen, werden die Erziehungsberechtigten über den veränderten Schulweg informiert und die Schülerinnen und Schüler den Gegebenheiten entsprechend belehrt. Die Aufsicht erfolgt dann am außerschulischen Lernort und auf dem festgelegten Hin- und Rückweg durch die entsprechende Lehrkraft.

Selbstständiges Lehren und Lernen erzieht und bildet Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Hierfür variieren Lehr- und Lernmethoden. Voraussetzung hierfür sind Formen der indirekten Aufsichtsführung in mehreren zugewiesenen Räumen und ein hohes Maß an Regeleinhaltung aller an der Schule Beteiligten.

Bei Unfällen, Schadenseintritten, unvorhergesehenen Ereignissen und/oder Vorkommnissen sind die Lehrkräfte und/oder die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

Rechtliche Grundlage:

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)

§ 61 Aufsichtspflicht an der Schule - Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler in der Schule und auf dem Schulgelände einschließlich der Zeit zwischen dem Unterricht und dem Beginn der Schülerbeförderung sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Geeignete pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht betraut werden.

II. Nutzung von schülereigenen digitalen Endgeräten und der schulischen IT-Infrastruktur

Die Nutzung schülereigener elektronischer/ digitaler Endgeräte (Handys, Tablets, Smart Watches,...) ist im Geltungsbereich der Schulordnung nicht erlaubt. Die Geräte sind während des Unterrichts und in den Betreuungszeiten ausgeschaltet in den schülereigenen Schultaschen zu verwahren.

Wie im Medienbildungskonzept unserer Schule verankert, verfügen alle Lehrkräfte über ein digitales Endgerät (Lehrer-PC). Den Schülerinnen und Schülern stehen digitale Endgeräte in den PC-Räumen der Schule und in Form von Schüler-Laptops zur Verfügung.

Die Schüler-Laptops können als Leihgeräte auch für den online-dezentralen Unterricht (Distanzunterricht) genutzt werden.

Im Unterricht werden digitale Unterrichtsmaterialien genutzt und erstellt.

Der Unterricht findet in einem geschützten und datenschutzkonformen Schulnetzwerk statt.

Die Digitalisierung schreitet in besonderem Maße auch in den späteren Arbeitsbereichen dieser Ausbildungsgänge voran. Hieraus folgt, dass eine praxisorientierte und zukunftsfähige Ausbildung unserer Schülerinnen und Schüler nur durch die Verwendung dieser Endgeräte und Programme gewährleistet werden kann.

Allgemeine Nutzungsregelungen

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung der schulischen IT- Infrastruktur durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts:

Nutzerinnen und Nutzer achten darauf, dass ...

- 1. mit den digitalen Endgeräten der Schule und der dazugehörigen Infrastruktur sorgfältig umgegangen wird.**

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen der Lehrkraft zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der betreuenden Lehrkraft zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu beheben oder zu ersetzen. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation, Veränderungen der Installation und Konfiguration der schuleigenen Arbeitsstationen, des Netzwerkes und der Energieversorgung sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt.

- 2. die persönlichen Zugangsdaten für die IT-Systeme (Passwort) geheim gehalten werden und das Arbeiten unter einem fremden Passwort verboten ist.**

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, mit dem sie sich im Schulnetz anmelden können. Ohne individuellen Zugang ist keine Arbeit im Schulnetz möglich. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler vom Schulnetz abzumelden. Zum Schutz der Zugangsdaten dürfen eingeloggte Nutzer ihr Endgerät nicht unbeaufsichtigt lassen. Das Passwort muss den aktuellen Passwortsicherheitsrichtlinien entsprechen und regelmäßig geändert werden. Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das

Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schulleitung oder der für die IT-Nutzung verantwortlichen Person mitzuteilen. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich – auch dauerhaft oder endgültig – zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig zu dem Missbrauch beigetragen hat.

3. die IT-Infrastruktur der Schule grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden darf.

Der Internet-Zugang darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Den Schülerinnen und Schülern ist es darüber hinaus untersagt, Einstellungen oder Änderungen am Nutzerkonto vorzunehmen, die andere Zugriffsrechte gestatten oder ermöglichen, als die von der Schule oder dem System-Administrator dem jeweiligen Nutzerkonto ursprünglich zugedacht wurden. Ein Zugang über ein anderes als das zugeteilte Konto ist untersagt. Schülerinnen und Schüler, die Kenntnis von derartigen Sicherheitsproblemen erlangen, sind verpflichtet, dies unverzüglich der Schulleitung oder dem Systemadministrator mitzuteilen. Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte zu beachten. Die Benutzung kann eingeschränkt oder auf Dauer versagt werden, wenn die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen.

4. die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts zu beachten sind. Illegale Inhalte dürfen weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen. Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere

das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler gestattet. Soweit diese noch minderjährig sind, ist zusätzlich zu ihrer eigenen Einwilligung auch die ihrer Erziehungsberechtigten einzuholen.

5. persönliche Daten (wie Name, Geburtsdatum, Personenfotos, Zitate, Lehrinhalte etc.) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt veröffentlicht werden.

Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern. Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach 6 Wochen gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Missbrauches der schulischen IT begründen. Der Zugriff auf diese Daten obliegt dem, vom Schulleiter bestellten, Administrator. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen. Persönliche Daten der Schülerinnen und Schüler (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht über das im Schulgesetz (§ 70, Umgang mit personenbezogenen Daten) geregelte Maß hinaus an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung. Die in schulischen Datenspeichern abgelegten Werke von Schülerinnen und Schülern, deren Schulzugehörigkeit geendet hat, werden für den Zeitraum von 2 Monaten aufbewahrt. Danach werden sie ohne Zustimmung der Ersteller gelöscht.

6. die Schule nicht für Schäden am digitalen Endgerät der Nutzer haftet, die im Zuge der Unterrichtstätigkeit entstehen. Sie sichert die Verfügbarkeit der IT-Ressourcen nicht uneingeschränkt zu.

Für von Schülerinnen und Schülern eingestellte Inhalte sowie deren Rechtmäßigkeit wird keine Haftung übernommen. Das FÖZ RDG macht sich die Inhalte der Schülerinnen und Schüler nicht zu eigen und übernimmt auch keine Haftung und/oder Gewähr für Verlinkungen/Links auf Seiten Dritter oder deren Inhalte bzw. Angebote. Es wird keine Garantie oder Haftung dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung verfügbar ist. Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account oder andere Kommunikationsanwendungen zur Verfügung stellt, darf diese/r nur für die schulische Kommunikation

verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten, ungeachtet der sich aus „5. Schutz persönlicher Daten“ ergebenden Pflichten, nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen. Dies gilt in besonderem Maße bei Leistungsnachweisen, zu bewertenden häuslichen Arbeiten und Prüfungsarbeiten. Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Für Schäden (mechanische Schäden, Virenbefall, etc.) am Endgerät der Nutzer, die im Laufe des Unterrichtes entstanden sind, übernimmt die Schule keine Haftung.

7. die Schule die bestehende Nutzungsordnung jederzeit ändern kann.

Der Schulleitung ist das Recht vorbehalten, diese Nutzungsordnung jederzeit im Bedarfsfall ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang oder in geeigneter Weise informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Anwendungsbereich

Diese Nutzungsordnung findet Anwendung auf alle digitalen Endgeräte und die schulische IT-Infrastruktur, die im schulischen Kontext genutzt werden.

Bestätigung der Kenntnisnahme der Nutzungsordnung

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum

Klasse

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass die oben genannte Person die Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen hat.

Mir/uns ist bekannt, dass die Schulleitung nach eigenem Ermessen im Fall des Verdachts der unzulässigen Nutzung, insbesondere des Verdachts auf Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, den Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen oder andere rechtliche Bestimmungen im erforderlichen Umfang unter anderem folgende Maßnahmen durchführen kann:

- Auswertung der System-Protokolldaten
- Auswertung der im Zusammenhang mit der Internetnutzung entstandenen Protokolldaten
- Auswertung der Inhalte der gesamten Kommunikationsdaten

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

und

ab dem 14. Geburtstag Unterschrift der
Schülerin/des Schülers; ab dem 18.
Lebensjahr genügt die Unterschrift der
Schülerin/des Schülers

III. Belehrung Sportunterricht

(lt. Erlass des Bildungsministeriums)

Nachfolgende Regelungen gelten für den Sportunterricht:

- Die Teilnahme am Sportunterricht kann nur in sportgerechter Kleidung, der Witterung entsprechend, und mit Turnschuhen erfolgen.
- In der Sporthalle sind laut örtlicher Sporthallenordnung Turnschuhe mit sauberer, heller Laufsohle zu benutzen.
- Schmuck (Ohrringe, Uhren, Ringe, Ketten, Armbänder, Piercings, Anstecker) ist abzulegen.
- Lange Haare müssen zusammengebunden werden.
- Die Aufnahme von Nahrungsmitteln während der Sportstunde ist nicht erlaubt. Getränke dürfen getrunken werden.
- Verschwitzte Sportsachen müssen nach dem Unterricht gewechselt werden (Hygiene).
- Bei Sportunfällen/ Verletzungen muss umgehend der Sportlehrer informiert werden. Dieser füllt dementsprechend eine Unfallmeldung im Sekretariat aus.
- Das Betreten der Hallenfläche erfolgt nur mit einem Lehrer. Der Aufenthalt im Eingangsbereich ist nur auf Anweisung erlaubt.
Die Schuhe werden vor dem Betreten der Umkleiden in die Schuhregale gestellt und auch erst nach dem Verlassen der Umkleide gewechselt.
- Sportgeräte werden nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft benutzt.
- Vergessenes Sportzeug wird im Wiederholungsfall als Leistungsverweigerung gewertet und im Falle von Leistungskontrollen mit Note 6 bewertet. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit diese nachzuholen (Verrechnung).
- Über die Nichtteilnahme am Sportunterricht entscheidet der Arzt durch das Ausstellen eines Attestes oder der Sportlehrer auf Antrag der Eltern.
Der Antrag der Eltern muss eine kurze Begründung beinhalten. Es liegt im Ermessensbereich des Sportlehrers, ob dieser dem Antrag stattgibt bzw. ob das Kind nur für Teile der Sportstunde befreit wird. Das Sportzeug ist daher unbedingt mitzubringen.
Bei Freistellung vom Sportunterricht nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht einer anderen Klasse teil.

Alle Anweisungen und Regeln sind zur eigenen Sicherheit einzuhalten.

Bei Verstößen muss mit schulrechtlichen Konsequenzen entsprechend der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden. Grobe Verstöße und Nichtbeachten von Anweisungen führen zum sofortigen Unterrichtsausschluss.